



## Informationen für Teilnehmer/-innen eines ordentlichen Freiwilligen Sozialjahres<sup>1</sup>

- ✓ **Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung;** keine Arbeitslosenversicherung, aber **Rahmenfristerstreckung** durch FSJ;
- ✓ **Familienbeihilfe** bis 24;
- ✓ Schriftliche **Vereinbarung** mit dem vom Sozialministerium anerkannten Träger;
- ✓ **Ausbildungsverhältnis und Berufsorientierung:** Vorhandensein einer **Ansprechperson** in der Einsatzstelle und fachliche Anleitung, **pädagogische Betreuung und Begleitung** im Ausmaß von mindestens 150 Stunden;
- ✓ **Taschengeld:** mindestens 50% und maximal 100% der Geringfügigkeitsgrenze (d.h. für 2020 max. 460,66.- EUR pro Monat);
- ✓ Je nach Einsatzstelle: **evt. Sachleistungen** (Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung);
- ✓ Maximal 34 Arbeitsstunden pro Woche;
- ✓ **Freistellung:** Bei einer Dauer von **12 Monaten 25 Arbeitstage** unter Fortzahlung des Taschengeldes, bei kürzerer Dauer aliquot. Darüber hinaus kann eine Freistellung aus wichtigen persönlichen Gründen gewährt werden. Bei einer Verlängerung des Einsatzes über 12 Monate gem. § 7 Abs 2 besteht ein zusätzlicher aliquoter Freistellungsanspruch je nach Dauer;
- ✓ **Krankheit:** Es stehen aus der Krankenversicherung Sachleistungen zu, der Träger kann das Taschengeld weiterzahlen;
- ✓ **Wochenruhe:** Über 18-jährige wöchentlich ununterbrochen mindestens **36 Stunden**; für unter-18-jährige gilt das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (§ 2 Abs. 1 Z 2 KJBG bezieht auch Ausbildungsverhältnisse ein, die kein Arbeitsverhältnis sind): dh ua.2 Kalendertage Wochenruhe inkl. jedem Sonntag (Ausnahme sind ua. Pflegeheime – dort zumindest jeder 2. Sonntag);
- ✓ **Mutterschutzgesetz 1979:** Die Regelungen betr. Beschäftigungsverbote, Verbot von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, sowie Mehrarbeit, die Stillzeit und Ruhemöglichkeiten gelten auch für die Teilnehmerinnen;
- ✓ **Haftungsbeschränkungen** des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes gelten auch für die Teilnehmer/-innen (sowohl im Verhältnis zum Träger des FSJ als auch im Verhältnis zur Einsatzstelle), dh je nach Verschulden durch das richterliche Mäßigungsrecht verwirklichte Haftungserleichterungen:
  - entschuldbare Fehlleistung – keine Haftung
  - leichte Fahrlässigkeit - Mäßigung oder gänzliche Erlassung der Schadenersatzpflicht
  - grobe Fahrlässigkeit - Mäßigung, nicht aber auf null, möglich.
- ✓ Für Ausbildungsverhältnisse gilt das **Arbeitnehmerschutzgesetz**; Kontrolle durch **Arbeitsinspektorate**. Übertretungen sind Verwaltungsübertretungen (Geldstrafe durch die Bezirksverwaltungsbehörde). § 2 ASchG und § 2 Abs 1 ArbIG enthalten eine weite Arbeitnehmerdefinition, die auch Ausbildungsverhältnisse einbezieht;
- ✓ Ansprüche sind vor den **Arbeits- und Sozialgerichten** geltend zu machen.

<sup>1</sup> Alter: Ab 17, bei besonderer Eignung auch ab dem 16. Lebensjahr



## Informationen für Teilnehmer/-innen eines außerordentlichen Freiwilligen Sozialjahres

- ✓ **Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung**, keine Arbeitslosenversicherung, aber **Rahmenfristerstreckung** durch FSJ;
- ✓ **Familienbeihilfe** bis 24;
- ✓ Schriftliche **Vereinbarung** mit dem vom Sozialministerium anerkannten Träger;
- ✓ **Ausbildungsverhältnis und Berufsorientierung**: Vorhandensein einer **Ansprechperson** in der Einsatzstelle und fachliche Anleitung;
- ✓ **Taschengeld**: mindestens 50% und maximal 100% der Geringfügigkeitsgrenze (d.h. für 2020 max. 460,66.- EUR pro Monat);
- ✓ Je nach Einsatzstelle: **evt. Sachleistungen** (Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung);
- ✓ Maximal 34 Arbeitsstunden pro Woche;
- ✓ **Freistellung**: Je nach Dauer des Einsatzes (bis zu **9 Monaten**) aliquote Berechnung (**25 Arbeitstage=12 Monate**) unter Fortzahlung des Taschengeldes. Darüber hinaus kann eine Freistellung aus wichtigen persönlichen Gründen gewährt werden;
- ✓ **Krankheit**: Es stehen aus der Krankenversicherung Sachleistungen zu, der Träger kann das Taschengeld weiterzahlen;
- ✓ **Wochenruhe**: Über 18-jährige wöchentlich ununterbrochen mindestens **36 Stunden**; für unter-18-jährige gilt das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (§ 2 Abs. 1 Z 2 KJBG bezieht auch Ausbildungsverhältnisse ein, die kein Arbeitsverhältnis sind): dh ua.2 Kalendertage Wochenruhe inkl. jedem Sonntag (Ausnahme sind ua. Pflegeheime – dort zumindest jeder 2. Sonntag);
- ✓ **Mutterschutzgesetz 1979**: Die Regelungen betr. Beschäftigungsverbote, Verbot von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, sowie Mehrarbeit, die Stillzeit und Ruhemöglichkeiten gelten auch für die Teilnehmerinnen;
- ✓ **Haftungsbeschränkungen** des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes gelten analog zum ordentlichen Freiwilligen Sozialjahres;  
Für Ausbildungsverhältnisse gilt das **Arbeitnehmerschutzgesetz**, Kontrolle durch **Arbeitsinspektorate**. Übertretungen sind Verwaltungsübertretungen (Geldstrafe durch die Bezirksverwaltungsbehörde). § 2 ASchG und § 2 Abs. 1 ArbIG enthalten eine weite Arbeitnehmerdefinition, die auch Ausbildungsverhältnisse einbezieht;
- ✓ Ansprüche sind vor den **Arbeits- und Sozialgerichten** geltend zu machen.